

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



45. Jahrgang

Ausgegeben am 13.11.2014

Nr. 8

Inhalt:

1. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft, Jagdbezirk Stukenbrock I
2. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft, Jagdbezirk Stukenbrock II

1. Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Stukenbrock I hier: Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Stukenbrock I werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung

**am Montag, den 08. Dez. 2014, 19,30 Uhr
in den Gasthof „Zum Kuhkamp“, Römerstr. 23,
33758 Schloß Holte-Stukenbrock**

eingeladen.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle im Jagdgenossenschaftskataster eingetragenen Grundstückseigentümer und nutzungsberechtigten Genossenschaftsmitglieder.

Folgende Tagesordnung ist festgelegt:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Berichterstattung über die Vorstandssitzung am 17.09.14
3. Berichterstattung der Kassenprüfer
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters
7. Wahl von zwei Beisitzern und deren Stellvertreter
8. Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters
9. Wahl von zwei Kassenprüfern
10. Verpachtung der Jagd im Jagdbezirk Stukenbrock I für die Zeit vom 1.April 2015 bis 31.März 2024
11. Verschiedenes

Das Stimmrecht der Mitglieder bemisst sich nach der Satzung der Jagdgenossenschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundstücksflächen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 13.Nov.2014

Der Jagdvorstand
gez. Gosejohann

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**

Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002
IBAN: DE81478535200003007002
SWIFT-BIC: WELADED1WDB

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701
IBAN: DE54480624660051600701
SWIFT-BIC: GENODEM1SHS

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001
IBAN: DE87480600360084000001
SWIFT-BIC: GENODEM1BIE

2. Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Stukenbrock II
hier: Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Stukenbrock II werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung

am Montag, 08. Dez. 2014, 19,30 Uhr
in den Gasthof „Zum Kuhkamp“, Römerstr. 23,
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

eingeladen.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle im Jagdgenossenschaftskataster eingetragenen Grundstückseigentümer und nutzungsberechtigten Genossenschaftsmitglieder.

Folgende Tagesordnung ist festgelegt:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Berichterstattung über die Vorstandssitzung am 17.09.2014
3. Berichterstattung Kassenprüfer
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters
7. Wahl von zwei Beisitzern und deren Stellvertreter
8. Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters
9. Wahl von zwei Kassenprüfern
10. Verpachtung der Jagd im Jagdbezirk Stukenbrock II für die Zeit vom 1. April 2015 bis 31.März 2024
11. Verschiedenes

Das Stimmrecht der Mitglieder bemisst sich nach der Satzung der Jagdgenossenschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundstücksflächen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 13. Nov. 2014
Der Jagdvorstand
gez. Hunke